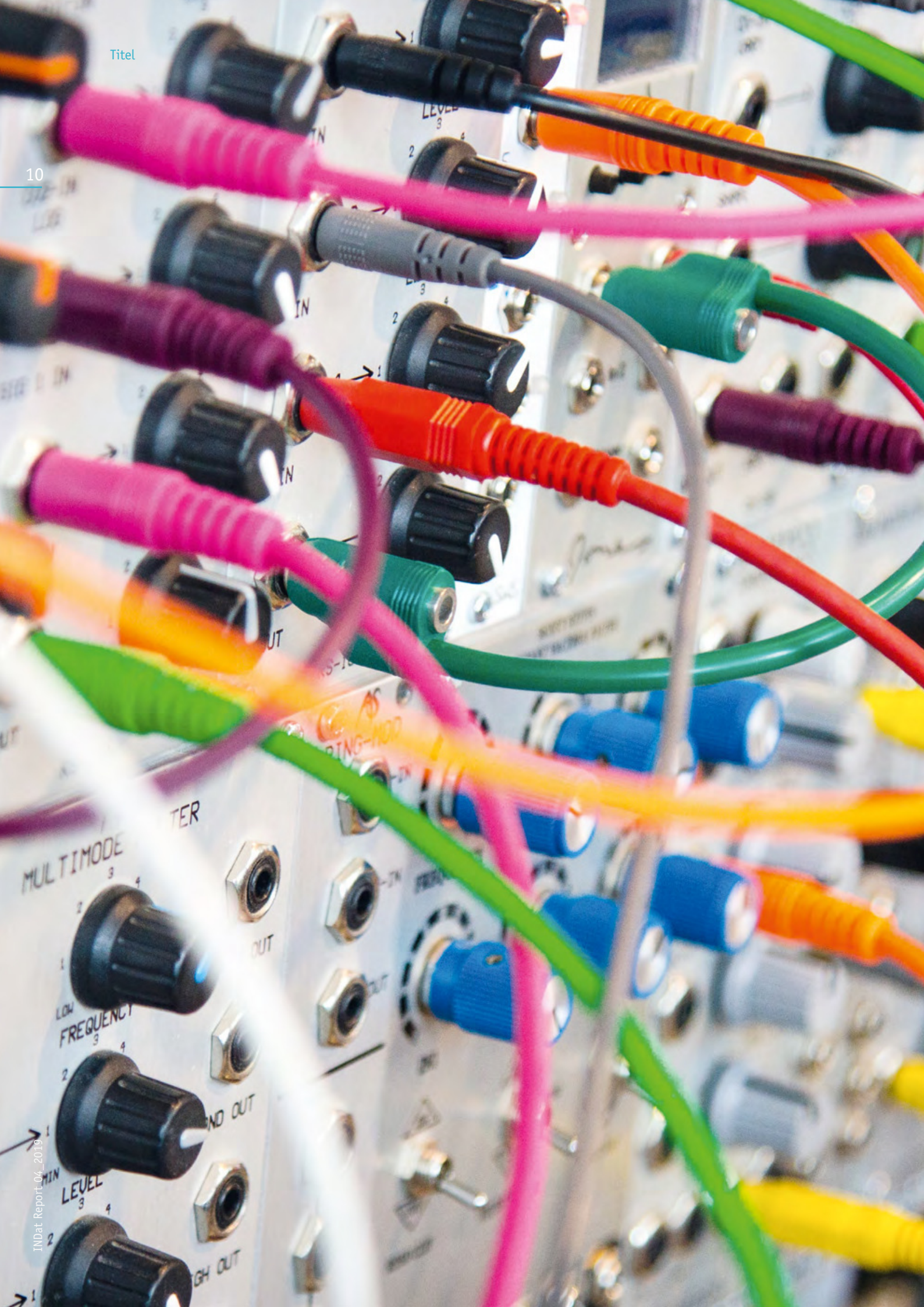
MULTIMODE
FREQUENCY
LEVEL

Nur wenig nachregeln für größeren Effekt

Berlin/Köln. *Gesetz- und Verordnungsgeber sind seit Inkrafttreten der InsO im Einklang mit den politischen Vorgaben aus Brüssel und Berlin stets bemüht, das Insolvenzrecht an Entwicklungen und Veränderungen, neue Herausforderungen und an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen. Umsetzen lassen sich Pläne nur, wenn der politische Wille dazu besteht und sich Mehrheiten finden lassen. Beim insolvenzrechtlichen Vergütungssystem scheint das ganz und gar nicht der Fall zu sein. Eine Reform, die im Ergebnis auf eine Erhöhung der Verwaltervergütung abzielt, gilt als heißes Eisen, das bislang anscheinend auch nicht der Verordnungsgeber anpacken will. Skandalisierte und völlig verzerrt dargestellte (vermeintliche) Vergütungshöhen, die nur Einzelfälle abbilden und das Tagesgeschäft komplett ignorieren, tragen dazu bei, dass sich das Bild vom Bestverdiener zementiert und Fakten wie der seit Langem einzigartig ausgesparte Inflationsausgleich überhaupt keine Rolle mehr spielen. Nachdem zum Berufsrecht sog. große und kleine Lösungen in die Waagschale geworfen wurden, plädiert die Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e. V. (NIVD) bei der Vergütungsreform auch für eine kleine Lösung, ohne sich mittelfristig von ihrem größeren Reformvorschlag zu verabschieden. Die NIVD zeigt auf, dass kleine Korrekturen in der InsVV noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden könnten, und sucht dafür den Austausch mit dem BMJV und den Verbänden.*

Text: *Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner, Vorsitzende NIVD e. V.;*
Rechtsanwalt Dr. Frank Thomas Zimmer, Beirat NIVD e. V.

Foto: John Barkiple/Unsplash

Foto: Fotografa/Berlin

Foto: privat

Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner (Dr. Berner & Partner Rechtsanwälte PartGmbB) ist Vorstandsvorsitzende der NIVD e. V. und Rechtanwalt Dr. Frank Thomas Zimmer ist Mitglied des NIVD-Beirats und Autor eines vergütungsrechtlichen Kommentars (RWS Verlag).

I. Ausgangssituation und Reformbedarf

Kaum eine insolvenzrechtliche Reform lässt seit so vielen Jahren auf sich warten wie die des Vergütungsrechts. Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV) vom 19.08.1998 ist im Zuge einiger Reformen zwar verändert worden, hat ihre grundsätzliche Struktur aber beibehalten. Das Vergütungsrecht ist in den letzten Jahren vor allem Richterrecht geworden, obgleich die Festsetzung der Vergütung durch den Rechtspfleger nicht einmal einen Akt der Rechtsprechung darstellt; eine Vielzahl von Entscheidungen des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs hat dazu beigetragen, dass die Anforderungen an die Vergütungsanträge der Insolvenzverwalter – etwa durch Vergleichsrechnungen und komplexe Ausführungen zu den Zu- und Abschlagstatbeständen des § 3 InsVV – deutlich gestiegen sind. Gleichzeitig lassen die Pensenschlüssel der Justizverwaltungen nicht darauf schließen, dass sich die Rechtspfleger dann aber überhaupt mit den immer umfangreicheren Ausführungen befassen dürfen. Korrespondierend dazu ist festzustellen, dass vor dem Hintergrund der gestiegenen Komplexität des Vergütungsrechts bei Antragstellern und Insolvenzgerichten Anwendungs- und Festsetzungsschwierigkeiten zu beobachten sind, die auch eine Tendenz zur zunehmend restriktiven Handhabung von Festsetzungsspielräumen beklagen lassen.

Dabei dürfte es auf der Hand liegen, dass eine mindestens inflationsbedingte Anpassung der noch aus dem »Gründungsjahr« der InsVV 1998 stammenden und seither unveränderten Regelsätze des § 2 Abs. 1 InsVV überfällig ist. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass sich auch die Anforderungen an die Qualifikationen des Insolvenzverwalters und die Ausstattung seiner Kanzlei völlig verändert haben. So verlangen die Insolvenzgerichte seit einigen Jahren – zu Recht – die Ausstattung der Verwalterbüros mit einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Mitarbeiter, die Verwendung von insolvenzspezifischer Software und die regelmäßige Fortbildung des Verwalters und seiner Mitarbeiter. Die Entwicklungen im Vergütungs- und Insolvenzsteuerrecht haben zudem dazu geführt, dass unter der (einmaligen) Schlussrechnung i. S. d. § 66 InsO heute eine laufende Rechnungslegung – z. T. unter Fortschreibung des Masseverzeichnisses – zu verstehen ist, die hinsichtlich ihrer Komplexität an diejenige der handels- und steuerrechtlichen Buchführung heranreicht. Die Bestrebungen der Verwalterschaft zur Zertifizierung ihrer Kanzleien und die Aufstellung von Verhaltensgrundsätzen wie den »Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung« haben nach Wahrnehmung der Verfasser zu einer erfreulicherweise deutlich gestiegenen Qualität in der Insolvenzverwaltung beigetragen. Mit der Einhaltung der erhöhten Qualitätsanforderungen verbunden ist jedoch ein nicht zu verkennender Anstieg von Engagement und Kosten des Verwalters, der nach Auffassung der NIVD auch durch eine angemessene Verwaltervergütung abgebildet werden muss.

Die im Jahr 2013 ins Leben gerufene »Arbeitsgruppe Vergütungsrecht« in der NIVD e. V. hat umfassende Vorschläge einer Vergütungsreform erarbeitet und diese dem BMJV bereits 2014 in Form eines konkreten Diskussionsentwurfs übermittelt. Ziel sollte bereits damals eine Vereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Gewinnung von Rechtssicherheit sein. Auch andere insolvenzrechtliche Verbände haben Vorschläge einer Vergütungsreform unterbreitet. Seit Vorlage der genannten Reformvorschläge sind inzwischen mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass die Reformvorschläge durch den Verordnungs- oder Gesetzgeber aufgegriffen wurden; möglicherweise auch aufgrund von wenigen, aber pressewirksamen Vergütungsentscheidungen. Die NIVD hält diese Untätigkeit für nicht länger vertretbar.

Vor dem Hintergrund der gewichtigen anstehenden Reformthemen und der offenbar von den Vertretern des BMJV präferierten »Paketlösung« erscheint eine zeitnahe »große« Vergütungsreform schwerlich umsetzbar; eine solche dürfte ohne intensive Diskussionen auch gar nicht ad hoc erfolgen, wenn sie denn wirklich

alle Probleme bewältigen soll. Im Zusammenhang mit einer Reihe anstehender insolvenzrechtlicher Reformvorhaben – Umsetzung des Richtlinienentwurfs zum präventiven Restrukturierungsrahmens, ESUG-Evaluation, berufsrechtliche Änderungen –, welche nach Verlautbarungen aus dem BMJV im Zuge eines »Reformpakets« verabschiedet werden sollen, sollten die dringlichen Änderungen des Vergütungsrechts jedoch nicht vergessen werden.

Daher spricht sich die NIVD zunächst für eine »kleine« Vergütungsreform aus, die in einem ersten – aber auch kurzfristig im Rahmen der »Reformpakete« umzusetzenden – Schritt wenigstens die dringlichsten Reformthemen berücksichtigt. Der entscheidende Vorteil hierbei liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Verordnungsgebers im Rahmen des § 65 InsO.

Auf eine »große« Reform des Vergütungsrechts wird damit nicht grundsätzlich verzichtet. Eine solche kann jedoch zusammen mit einer Neujustierung des sog. Normalverfahrens zu späterem Zeitpunkt erfolgen, wenn sich die zahlreichen Änderungen aufgrund der anstehenden »Paketlösung« bereits in der Praxis eingespielt haben; quasi als Bestandteil des Evaluierungsprozesses.

Die NIVD hat dem BMJV jüngst ein Eckpunktepapier zur Reform der InsVV übermittelt, das die dringlichsten Reformüberlegungen aufgreift und die Vertreter des BMJV und die anderen insolvenzrechtlichen Verbände zur Diskussion einladen soll. Diese Eckpunkte sollen im Folgenden vorgestellt werden.

II. Eckpunkte einer Vergütungsreform im Zuge des anstehenden »Reformpakets«

1. Beibehaltung der InsVV und ihrer Struktur

Die NIVD plädiert dafür, das grundsätzliche System der InsVV beizubehalten und von der Einführung eines Vergütungsgesetzes – wie es die Reformüberlegungen der Verbände aus dem Jahr 2014 noch überwiegend vorsahen – gegenwärtig, d. h. für die »kleine« Reform, Abstand zu nehmen. Vorteile bietet die Struktur der Rechtsverordnung vor allem deswegen, weil sie deutlich einfacher (nicht strukturellen) Änderungen unterzogen werden kann. Zuständig ist für Änderungen der Rechtsverordnung gem. § 65 InsO das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, ohne dass ein förmliches Gesetzgebungsvorhaben eingeleitet werden muss. Die Vornahme der skizzierten Änderungen durch den Verordnungsgeber verspricht aus Sicht der Verfasser eine schnellere Umsetzbarkeit der dringlichsten Änderungsnotwendigkeiten im Zuge der anstehenden »Reformpakete«.

2. Anpassung der Regelsätze des § 2 Abs. 1 InsVV sowie der Mindestvergütungen und Festbeträge

Die NIVD spricht sich für eine erhebliche Erhöhung der Regelsätze des § 2 Abs. 1 InsVV aus. Die seit über 20 Jahren nicht angepassten Staffelstufen müssen im ersten Schritt eine die Inflation ausgleichende Erhöhung erfahren. Wie noch zu zeigen sein wird (III.), handelt es sich um einen rein inflationsbedingt erforderlichen Anstieg um 40 %, nur um die Rechtslage bzw. Kaufkraft der InsVV vom 01.01.1999 wiederherzustellen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Anhebung der Grenzwerte der einzelnen Staffelstufen des § 2 Abs. 1 InsVV.

Um neben der Wiederherstellung der Kaufkraft der InsVV dem Umstand gerecht zu werden, dass aufgrund der Entwicklungen der letzten 20 Jahre schon der Aufwand für die Abwicklung sog. Normalverfahren erheblich größer geworden ist, bedarf es ergänzend einer maßvollen Anhebung der Prozentwerte des § 2 Abs. 1 InsVV und vergleichbarer Vorschriften. Hier wird – als kaufkraftbereinigt einzig »echte« Vergütungserhöhung (!) – eine Anhebung der Prozentsätze u. a. des § 2 Abs. 1 InsVV um 20 % vorgeschlagen.

Auch die Mindestvergütungen sollten nach den für die Regelsätze vorgenommenen Überlegungen zunächst inflationsbedingt und dann mit »echter« Wirkung angepasst werden. Anders als die seit 1998 unveränderten Regelsätze des § 2 Abs. 1 InsVV hat der Verordnungsgeber die Mindestvergütungen zwar zum 01.01.2004 angepasst; dies erfolgte jedoch grundsätzlich innerhalb des Wertesystems aus dem Jahr 1998, sodass dieselben Erhöhungsmaßstäbe anzusetzen sind wie bei den Regelsätzen. Nichts anderes gilt für die verschiedenen Festbeträge, die sich in der InsVV finden.

3. Rechtssicherheit bei der Vergütung des vorläufigen Sachwalters

Hinsichtlich der Vergütung des vorläufigen Sachwalters ist der BGH zu der Auffassung gelangt, es gäbe Regelungslücken, die durch eine Einheitsvergütung für beide Verfahrensabschnitte auf Basis des § 1 InsVV zu schließen seien. Abgelehnt hat der BGH damit u. a. eine Vergütung des vorläufigen Sachwalters nach

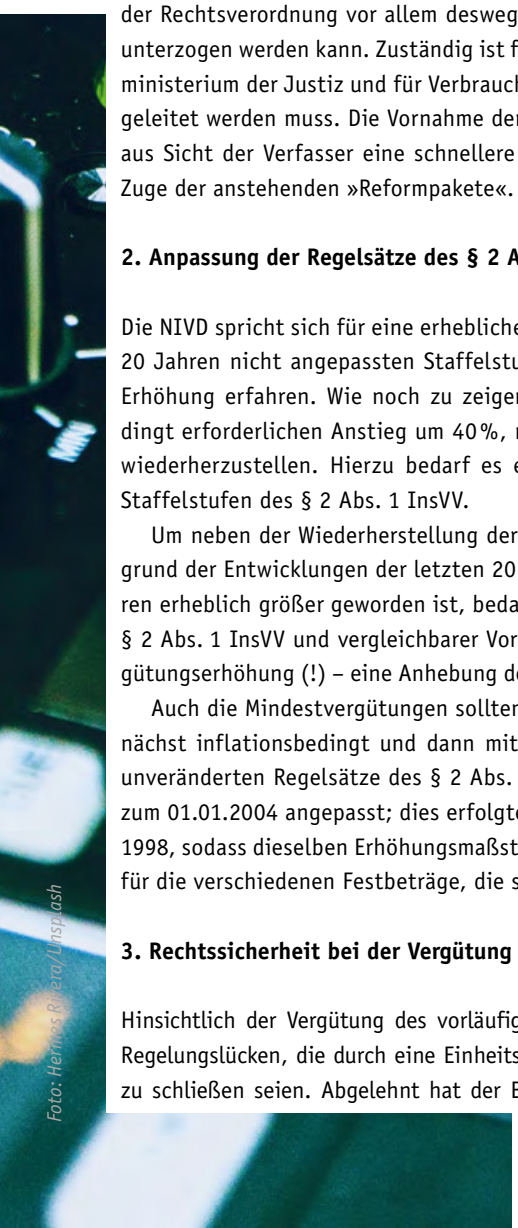
Foto: Hermes Rivera/Unsplash

den Kriterien des vorläufigen Insolvenzverwalters. Problematisch an der Einheitsvergütung ist, wenn zumindest die Abweichung von der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters akzeptiert wird, dass die InsO in §§ 270 a Abs. 1 Satz 2, 274 Abs. 1, 63 InsO bzw. im Schutzschirmverfahren in §§ 270 b Abs. 2 Satz 1, 270 a Abs. 1 Satz 2, 274 Abs. 1, 63 InsO sehr wohl eine eindeutige Anspruchsgrundlage für eine eigene Vergütung des vorläufigen Sachwalters enthält, allerdings in der InsVV eine Regelungslücke besteht. Die BGH-Rechtsprechung versagt daher in den vielen Fällen, in denen es keine durchgängige Eigenverwaltung mit personenidentischem (vorläufigen) Sachwalter gibt. Der Kettenverweis auf § 274 Abs. 1 InsO enthält jedoch einen Verweis auch auf § 65 InsO, sodass der Verordnungsgeber nicht an einer Regelung gehindert ist. Das System, sowohl den vorläufigen wie auch den endgültigen Sachwalter auf Basis von Einnahmen i. S. d. § 1 InsVV zu vergüten, aber beiden Amtsträgern eindeutig bestimmbare eigene Vergütungsansprüche zuzuweisen, bedarf mithin lediglich der Formulierung in § 12 InsVV, dass die Norm auch für den vorläufigen Sachwalter gilt. Damit wird die Rechtsprechung des BGH in seiner finanziellen Auswirkung übernommen, jedoch werden die zeitzehrenden Unsicherheiten in der Praxis bei nicht durchgängiger Eigenverwaltung beseitigt.

4. Rechtssicherheit bei der zusätzlichen Haftpflichtversicherung des Insolvenzverwalters

In der Praxis führt es zu zahlreichen Auseinandersetzungen nicht über die Angemessenheit einer zusätzlichen Haftpflichtversicherung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters für das konkrete Verfahren, sondern allein über die Vorgehensweise der Festsetzung. Dies führt auch zu einer zeitlichen Mehrbelastung bei Richtern am Insolvenzgericht, wenn die Angemessenheit der Versicherung bereits vor ihrem Abschluss geprüft werden soll. Die Versicherungswirtschaft muss hier regelmäßig Angebote erstellen, allein um die Entscheidung des Richters vorzubereiten. Dies sollte dahingehend vereinfacht werden, dass die Angemessenheit des Versicherungsschutzes und der Prämien auch nach deren Entnahme geprüft werden kann; derzeit findet sich für diesen sehr oft beschrittenen Weg der Vorwurf der Untreue.

5. Vereinheitlichung der Auslagen für das Zustellungswesen

Die Übertragung des Zustellungswesens auf den Insolvenzverwalter gem. § 8 Abs. 3 InsO ist gesondert zu vergüten. Nach Irrungen und Wirrungen auch in der Rechtsprechung des BGH steht inzwischen fest, dass es sich um einen besonderen Auslagenersatz nach § 4 Abs. 2 InsVV handelt, und zwar ab der ersten Zustellung. Doch der Betrag je Zustellung weicht immer noch von Gericht zu Gericht und selbst innerhalb eines Gerichts von Rechtspfleger zu Rechtspfleger ab. Dies ist schon aus Effizienz- und Praktikabilitätsgründen nicht dauerhaft hinzunehmen, sodass es einer Standardisierung bedarf. Hier könnte aus Vereinfachungsgründen auf KV 9000 und 9002 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG verwiesen werden. Der dort genannte Betrag von 3,50 Euro liegt nicht weit von den bereits vom BGH anerkannten Werten entfernt.

III. Insbesondere: Inflationsbedingte Anpassung der Regelsätze des § 2 Abs. 1 InsVV, der Mindestvergütungen und Festbeträge

Den Begriff des Inflationsausgleichs umgibt anscheinend immer noch ein gewisses Mysterium. Bei näherer Betrachtung scheint es jedoch durch Zerlegung in Teilfragen relativ unproblematisch, hier eine unbürokratische und kurzfristige Lösung herbeizuführen.

1. Das Zuwarten der Insolvenzgerichte

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in einer Entscheidung vom 09.02.1989 (1 BvR 1165/87) zum Ausdruck gebracht, dass die Insolvenzgerichte als Fachgerichte die Vergütungsregelungen nicht unverändert anwenden müssen, wenn sie sie für nicht mehr angemessen halten. Damit sind aktuell zunächst die Rechtspfleger am Insolvenzgericht und die Richter am Landgericht als Beschwerdegericht in der Pflicht, sich mit entsprechenden Argumenten auseinanderzusetzen. Dies erfolgt jedoch nicht, da eine negative Grundstimmung in Vergütungsfragen und offenkundige Unsicherheiten im Umgang mit dem Gewaltenteilungsprinzip

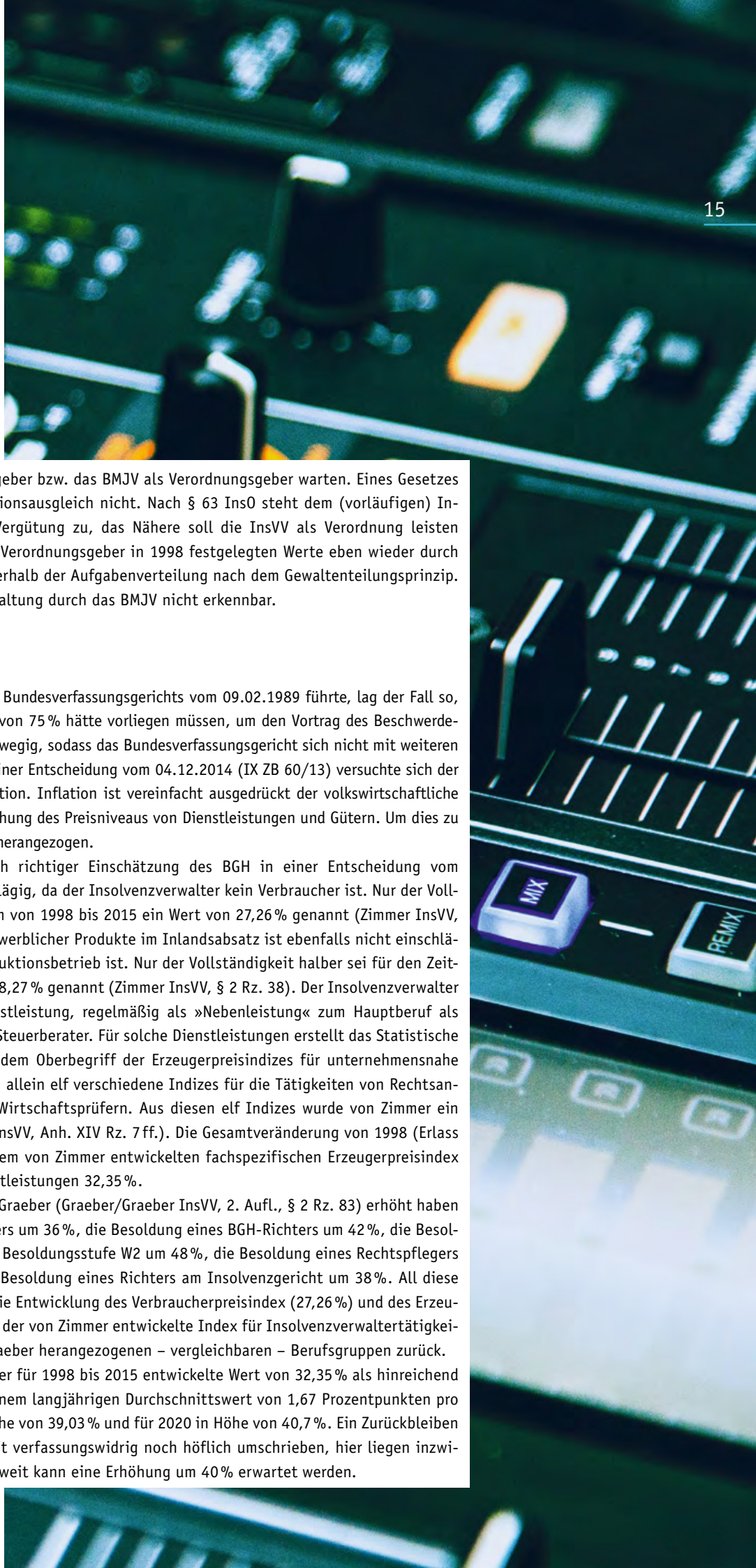

dazu führen, dass alle auf den Gesetzgeber bzw. das BMJV als Verordnungsgeber warten. Eines Gesetzes bedarf es jedoch allein für den Inflationsausgleich nicht. Nach § 63 InsO steht dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter eine angemessene Vergütung zu, das Nähere soll die InsVV als Verordnung leisten (§ 65 InsO). Eine Anpassung der vom Verordnungsgeber in 1998 festgelegten Werte eben wieder durch den Verordnungsgeber liegt daher innerhalb der Aufgabenverteilung nach dem Gewaltenteilungsprinzip. Insoweit sind Gründe für eine Zurückhaltung durch das BMJV nicht erkennbar.

2. Die Inflation

In der Sache, die zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.1989 führte, lag der Fall so, dass von 1979 bis 1987 eine Inflation von 75 % hätte vorliegen müssen, um den Vortrag des Beschwerdeführers zu tragen. Dies war natürlich abwegig, sodass das Bundesverfassungsgericht sich nicht mit weiteren Details auseinandersetzen musste. In einer Entscheidung vom 04.12.2014 (IX ZB 60/13) versuchte sich der BGH etwas hilflos am Begriff der Inflation. Inflation ist vereinfacht ausgedrückt der volkswirtschaftliche Sammelbegriff für eine allgemeine Erhöhung des Preisniveaus von Dienstleistungen und Gütern. Um dies zu erfassen, werden Indizes gebildet und herangezogen.

Der Verbraucherpreisindex ist nach richtiger Einschätzung des BGH in einer Entscheidung vom 04.12.2014 (IX ZB 60/13) nicht einschlägig, da der Insolvenzverwalter kein Verbraucher ist. Nur der Vollständigkeit halber sei für den Zeitraum von 1998 bis 2015 ein Wert von 27,26 % genannt (Zimmer InsVV, § 2 Rz. 37). Der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte im Inlandsabsatz ist ebenfalls nicht einschlägig, da Insolvenzverwaltung kein Produktionsbetrieb ist. Nur der Vollständigkeit halber sei für den Zeitraum von 1998 bis 2015 ein Wert von 28,27 % genannt (Zimmer InsVV, § 2 Rz. 38). Der Insolvenzverwalter erbringt vielmehr eine spezielle Dienstleistung, regelmäßig als »Nebenleistung« zum Hauptberuf als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Für solche Dienstleistungen erstellt das Statistische Bundesamt zahlreiche Indizes. Unter dem Oberbegriff der Erzeugerpreisindizes für unternehmensnahe Beratungsdienstleistungen finden sich allein elf verschiedene Indizes für die Tätigkeiten von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Aus diesen elf Indizes wurde von Zimmer ein Durchschnittswert ermittelt (Zimmer InsVV, Anh. XIV Rz. 7 ff.). Die Gesamtveränderung von 1998 (Erlass der InsVV) bis 2015 beträgt nach diesem von Zimmer entwickelten fachspezifischen Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Beratungsdienstleistungen 32,35 %.

Von 1998 bis 2015 sollen sich nach Graeber (Graeber/Graeber InsVV, 2. Aufl., § 2 Rz. 83) erhöht haben die Besoldung des Bundesjustizministers um 36 %, die Besoldung eines BGH-Richters um 42 %, die Besoldung eines Hochschulprofessors in der Besoldungsstufe W2 um 48 %, die Besoldung eines Rechtspflegers am Insolvenzgericht um 39 % und die Besoldung eines Richters am Insolvenzgericht um 38 %. All diese Werte übersteigen nicht nur deutlich die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (27,26 %) und des Erzeugerpreisindex (28,27 %), sondern auch der von Zimmer entwickelte Index für Insolvenzverwaltertätigkeiten (32,35 %) bleibt hinter den von Graeber herangezogenen – vergleichbaren – Berufsgruppen zurück.

Insoweit scheint sich der von Zimmer für 1998 bis 2015 entwickelte Wert von 32,35 % als hinreichend belastbare Größe zu erweisen. Nach einem langjährigen Durchschnittswert von 1,67 Prozentpunkten pro Jahr ergeben sich Werte für 2019 in Höhe von 39,03 % und für 2020 in Höhe von 40,7 %. Ein Zurückbleiben der Regelvergütung um rd. 40 % ist mit verfassungswidrig noch höflich umschrieben, hier liegen inzwischen kafkaeske Verhältnisse vor. Insoweit kann eine Erhöhung um 40 % erwartet werden.

Foto: Hermes Rivera/Unsplash

Bei der Frage der technischen Umsetzung dürfte Einigkeit bestehen. Die Vom-Hundert-Sätze des § 2 Abs. 1 InsVV können für den Inflationsausgleich nicht verändert werden. Diese Umsetzungstechnik ist dem zweiten Aspekt, der Honorierung der gestiegenen Anforderungen an die Insolvenzverwalter selbst innerhalb eines Normalverfahrens, vorbehalten. Auch der Lösungsansatz über § 3 Abs. 1 InsVV (Zuschlag) ist nach richtiger Einschätzung des BVerfG und des BGH grundfalsch, da die Zu- und Abschläge nach § 3 InsVV stets tätigkeitsbezogen sind. Einzig richtig ist – und so sieht es auch der BGH in seiner Entscheidung vom 04.12.2014 (IX ZB 60/13) – die Anpassung der Degressionsstufen, d. h. die Erhöhung der Grenzwerte in den einzelnen Staffelstufen des § 2 Abs. 1 InsVV.

IV. Konkrete Vorschläge für vergütungsrechtliche Neuregelungen

Auf Basis vorstehender Überlegungen werden folgende Veränderungen in der InsVV vorgeschlagen:

§ 2 (1) Der Insolvenzverwalter erhält in der Regel
1. von den ersten 35.000 Euro der Insolvenzmasse 50 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis zu 70.000 Euro 30 vom Hundert,
3. von dem Mehrbetrag bis zu 350.000 Euro 8,5 vom Hundert,
4. von dem Mehrbetrag bis zu 700.000 Euro 3,5 vom Hundert,
5. von dem Mehrbetrag bis zu 35.000.000 Euro 2,5 vom Hundert,
6. von dem Mehrbetrag bis zu 70.000.000 Euro 1,2 vom Hundert,
7. von dem darüber hinausgehenden Betrag 0,6 vom Hundert.

Damit wäre eine gleichmäßige inflationsbedingte Anpassung einerseits und eine gleichmäßige »echte« Erhöhung andererseits gewährleistet. Die »echte« Erhöhung der Prozentsätze wird dabei um 20 % vorgeschlagen (im Einzelfall wurde zugunsten »glatter« Beträge auf- bzw. abgerundet). Zwar werden die Vergütungen auch weiterhin signifikante Degressionslöcher enthalten, jedoch soll derzeit die Struktur des § 2 Abs. 1 InsVV beibehalten werden.

Ob sich dann die Gerichte öffnen werden, um für früher beantragte Insolvenzverfahren wenigstens für die inflationsbedingte Anpassung der Grenzwerte Teillösungen zu finden, bleibt abzuwarten. Denn schon ein Zurückbleiben um 20 Prozentpunkte hinter den Indexentwicklungen (lt. Zimmer erreicht im Jahr 2012) dürfte verfassungswidrig sein. Eine rückwirkende Erhöhung scheint jedoch nicht durch eine Änderung der InsVV erreichbar zu sein, wenngleich eine gut begründete Erhöhung de lege ferenda sicher auch für die Gerichte de lege lata hilfreich wäre.

Gleichzeitig sollten alle betragsmäßigen Festvergütungen, und damit auch die Mindestvergütungen, angepasst werden. Hierzu bedarf es zunächst einer Anpassung um 40 %, um die Kaufkraft der InsVV aus dem Jahr 1998 wiederherzustellen, alsdann einer Anhebung um 20 %, um als »echte« Vergütungserhöhung den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden:

§ 2 (2) [1]Haben in dem Verfahren nicht mehr als 10 Gläubiger ihre Forderungen angemeldet, so soll die Vergütung in der Regel mindestens 1650 Euro betragen. [2]Von 11 bis zu 30 Gläubigern erhöht sich die Vergütung für je angefangene 5 Gläubiger um 250 Euro. [3]Ab 31 Gläubiger erhöht sich die Vergütung je angefangene 5 Gläubiger um 170 Euro.

§ 4 (2) [2]Für die Übertragung der Zustellungen im Sinne des § 8 Abs. 3 der Insolvenzordnung gilt KV 9000 und 9002 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.
(3) [2]Ist die Verwaltung jedoch mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden, so sind die Kosten einer angemessenen zusätzlichen Versicherung neben dem Auslagenersatz nach § 8 Abs. 3 als Auslagen zu erstatten.

§ 8 (3) [1]Der Verwalter kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen einen Pauschsatz fordern, der im ersten Jahr 15 vom Hundert, danach 10 vom Hundert der Regelvergütung, höchstens jedoch 350 Euro je angefangenen Monat der Dauer der Tätigkeit des Verwalters beträgt. [2]Der Pauschsatz darf 30 vom Hundert der Regelvergütung nicht übersteigen. An dieser Stelle bedarf es nur der Kaufkraftbereinigung, sodass eine weitere Anhebung wegen gestiegener Anforderungen nicht angezeigt scheint.

§ 12 (3) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Betrags von 350 Euro der Betrag von 175 Euro tritt.

§ 12 a Für die Vergütung des vorläufigen Sachwalters gilt § 12 entsprechend.

§ 13 Gestrichen

Die Regelung, dass sich die Vergütung in einem Kleinverfahren vermindern soll, wenn die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt werden, wird in der Praxis als Regelfall behandelt, obgleich sich der Umfang der Tätigkeit des Verwalters hierdurch erfahrungsgemäß nicht reduziert, weil die Insolvenzanträge regelmäßig lückenhaft sind und eine Arbeitserleichterung deshalb nicht stattfindet. Sie ist daher zu streichen.

§ 14 (2) Der Treuhänder erhält
1. von den ersten 35.000 Euro 6 vom Hundert,
2. von dem Mehrbetrag bis 70.000 Euro 3,6 vom Hundert und
3. von dem darüber hinausgehenden Betrag 1,2 vom Hundert.

(3) [1]Die Vergütung beträgt mindestens 500 Euro für jedes Jahr der Tätigkeit des Treuhänders. [2]Hat er die durch Abtretung eingehenden Beträge an mehr als 5 Gläubiger verteilt, so erhöht sich diese Vergütung je 5 Gläubiger um 85 Euro.

Die Erhöhung der Mindestvergütung des Treuhänders ist nach Auffassung des Verbands zwingend, um wenigstens eine kostenneutrale Bearbeitung dieser Verfahren zu ermöglichen.

§ 15 (1) [1]Hat der Treuhänder die Aufgabe, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen (§ 292 Abs. 2 der Insolvenzordnung), so erhält er eine zusätzliche Vergütung. [2]Diese beträgt regelmäßig 60 Euro je Stunde.

V. Fazit

Die Reform des Vergütungsrechts ist überfällig. Die NIVD fordert daher im Rahmen einer ersten »kleinen« Vergütungsreform, die im Zuge der anstehenden insolvenzrechtlichen »Reformpakete« zügig verabschiedet werden sollte, die Behebung der dringlichsten Schwächen.

Hierzu zählt zum einen die inflationsbedingte Anpassung der Grenzwerte der Staffelstufen des § 2 Abs. 1 InsVV. Da diese seit über 20 Jahren nicht an die inflationsbedingten Veränderungen angepasst wurden, ist eine Anhebung um 40 % angezeigt, nur um Kaufkraft - und damit Rechtslage – der InsVV vom 01.01.1999 wiederherzustellen. Ergänzend bedarf es einer maßvollen Anhebung der Prozentsätze des § 2 Abs. 1 InsVV um 20 %, um als einzig »echte« Vergütungserhöhung die gestiegenen Anforderungen angemessen zu honorieren. Hiermit korrespondierend sind Mindestvergütungen und Festbeträge anzupassen. Diese und die weiter vorgeschlagenen Änderungen im Zuge einer »kleinen« Vergütungsreform können durch den Verordnungsgeber auf Basis der Ermächtigungsgrundlage des § 65 InsO umgesetzt werden. Die NIVD hat dem BMJV die Eckpunkte einer »kleinen« Vergütungsreform jüngst in einem Eckpunktepapier übermittelt und freut sich auf einen konstruktiven Austausch mit Verordnungsgeber und Verbänden. «

Foto: Hermes Rivera/Unsplash

Extremfälle im Blick, aber nicht das Tagesgeschäft

Potsdam. *An dem Vorschlag zur Reform der Verwaltervergütung der NIVD e. V. aus dem Jahr 2014 hatte der Potsdamer Insolvenzrichter Dr. Thorsten Graeber mitgearbeitet. Peter Reuter fragte den Autor eines insolvenzrechtlichen Vergütungskommentars, wie er sich die Reformblockade bei Verordnungs- und Gesetzgeber erklärt, was er von einer sog. kleinen Lösung hält und wie er sich zum BGH-Beschluss vom 14.12.2017 positioniert, wonach tragende Entscheidungsgründe eines Vergütungsfestsetzungsbeschlusses öffentlich bekannt zu machen sind.*

INDat Report: Der VID hat vor fünf Jahren einen Entwurf für ein Gesetz zur Insolvenzrechtlichen Vergütung (E-InsVG) vorgestellt, auch die NIVD hat 2014 einen Diskussionsentwurf für ein Insolvenzrechtliches Vergütungsgesetz (InsVG) präsentiert, an dem Sie mitgearbeitet hatten. Bekanntlich haben beide Vorschläge kaum Beachtung beim Gesetz- bzw. Verordnungsgeber gefunden. Wie erklären Sie sich die Verweigerungshaltung in Berlin, vergütungsrechtliche Regelungen aus dem Jahr 1999, die bereits seinerzeit als veraltet und unzureichend galten, anzupassen?

Graeber: Der Grund dafür, dass der Verordnungsgeber seinen Pflichten in Bezug auf die Verwaltervergütungen nicht nachkommt, kann nur vermutet werden. Eventuell herrscht im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Ansicht, Insolvenzverwalter würden generell zu viel verdienen. Hierbei geraten aber nur sehr seltene Extremfälle in den Blick, während das maßgebliche Tagesgeschäft nicht beachtet wird. Bereits bei der früheren Problematik der zu geringen Mindestvergütung war der Verordnungsgeber durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2005 darauf hingewiesen worden, dass ihm die Aufgabe obliegt, die Entwicklungen und Veränderungen mit Hinblick auf die Vergütungen in Insolvenzverfahren zu beobachten. Dieser Pflicht kommt das Ministerium jedoch nicht nach. So besteht seit nunmehr mehr als zwei Jahren die Notwendigkeit einer Regelung der Vergütung des Verfahrenskoordinators entsprechend § 269 g InsO, für die das Ministerium bislang keinen Vorschlag veröffentlicht hat. Ein solches Verhalten ist nicht mehr als Versäumnis erklärbar, sondern scheint von einer Grundentscheidung getragen zu sein, wonach eine Anpassung der Vergütungen von Insolvenzverwalter – ohne dass dies mit Fakten belegt werden würde – nicht notwendig wäre.

INDat Report: Beide Entwürfe zielten darauf ab, dass man ein Gesetz ansteuern sollte. Unter anderem könnte man somit erreichen, dass der ständigen Rechtsfortbildung durch die Rechtsprechung ein Riegel vorgeschoben wird. Sehen Sie heute auch aus Gründen der politischen Machbarkeit – da sich wohl sicherlich keine Mehrheit beim Gesetzgeber finden lassen wird – eher Vorteile in einer reformierten Verordnung, da »nur« der Verordnungsgeber zu überzeugen ist?

Graeber: Der Vorteil einer Verordnung liegt darin, dass diese grundsätzlich einfacher und schneller in Kraft gesetzt werden könnte. Die letzten Änderungen der InsVV erfolgten jedoch über Gesetzesänderungen, welche durch die Spezialregelungen für die InsVV nicht verzögert wurden. Aus der bisherigen Praxis heraus ist auch nicht zu erwarten, dass der Verordnungsgeber diese flexible Möglichkeit in der Zukunft besser nutzen würde als bisher. Zudem besteht das Bedürfnis, einige grundlegende Fragen sachgerecht zu beantworten, wozu jedoch allein der Gesetzgeber berufen ist.

INDat Report: Würden Sie selbst von einer umfassenden Reform der Verwaltervergütungsregelungen Abstand nehmen wollen und eine sog. kleine Lösung vorlegen, da sie politisch in dieser Legislaturperiode umsetzbar erscheint? Auf welche Elemente, die auf eine Anpassung der Vergütungssätze, eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, Berechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit abzielen, würden Sie Ihren Vorschlag reduzieren?

Graeber: Die aktuelle Vergütungsstruktur und insbesondere das System der InsVV ist, vergleicht man die bisherigen Regelungen miteinander, nur eine gering angepasste Fortführung dessen, was bereits in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts der damaligen Praxis entsprach. Eine Anpassung bzw. Neuregelung für die besonderen Verhältnisse in einem Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung ist mehr als überfällig. Eine kleine Lösung zum jetzigen Zeitpunkt würde die notwendige Koordinierung des Vergütungsrechts mit dem Verfahrensrecht auf Jahre hinaus verhindern. Ob der jetzige Zustand einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhielte, ist fraglich. Nach dem bisherigen System wird eine Vereinfachung, Beschleunigung, Berechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit auch bei einer kleinen Lösung nur schwer möglich sein.

INDat Report: Sie stellen fest, dass von Vergütungsentscheidungen betroffene Verwalter von Rechtsmitteln deswegen häufig absehen, weil einige Insolvenzgerichte ihre Überprüfung als kritisch betrachten. Auch Vorschüsse nicht zu gewähren und Vergütungsanträge mitunter über Jahre unbearbeitet liegen zu lassen, sind strukturelle Kritikpunkte, die offen sehr selten ausgesprochen werden. Haben Sie dazu Lösungsvorschläge aus Ihrer Potsdamer Praxis?

Foto: privat

Graeber: Die Potsdamer Praxis ist sicherlich ebenso mit Fehlern versehen wie die anderer Insolvenzgerichte auch. Wichtig ist es, sich darauf zu besinnen, dass die Einlegung von Rechtsmitteln nur eine Umsetzung unseres Rechtssystems ist, welches es zu schützen und zu bewahren gilt. Ein Rechtsmittel bedeutet keine Kritik an dem entscheidenden Gericht, sondern ist ein Ausdruck dafür, dass auch unterschiedliche Ansichten rechtlicher und tatsächlicher Art zu respektieren sind und es der Weiterentwicklung der Rechtspraxis dient, wenn Entscheidungen der Gerichte überprüft werden. In diesem Sinne dienen auch Rechtsmittel im Vergütungsfestsetzungsverfahren einer Verbesserung der Praxis, welche immer zu unterstützen ist. Es ist Aufgabe der Gerichtsverwaltung, dafür zu sorgen, dass die Vergütungsentscheidungen, wie vom Bundesgerichtshof mehrfach hervorgehoben, zeitnah ergehen und auch zeitnah ergehen können.

INDat Report: Der BGH-Beschluss vom 14.12.2017 bestimmt, dass die tragenden Entscheidungsgründe eines Vergütungsfestsetzungsbeschlusses im Internet veröffentlicht werden müssen, die wiederum direkt oder indirekt die Honorare für Insolvenzverwalter offenlegen, wogegen sich die Insolvenzverwalter wehren. Wie handhabt das AG Potsdam den BGH-Beschluss, haben Sie einen Lösungsweg gefunden, der Transparenzvorgabe in § 64 Abs. 2 Satz 1 InsO und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Verwalter Rechnung zu tragen, zumal die Transparenz gegenüber der betroffenen Gläubigergesamtheit zu gewährleisten ist und nicht gegenüber der Weltöffentlichkeit via Internet?

Graeber: Die meisten Vergütungsentscheidungen des AG Potsdam werden entgegen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht in der Weise veröffentlicht, wie es § 64 Abs. 2 S. 1 InsO vorsieht. Eine Begründung hierfür findet sich in diesem Verfahren zumeist nicht. Die Bedenken der Insolvenzverwalter gegenüber der Regelung des § 64 Abs. 2 InsO sind berechtigt und bedürften einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Entscheidungen der Insolvenzgerichte zu dieser verfassungsrechtlichen Frage scheint es jedoch bislang nicht gegeben zu haben. Ich erwarte auch nicht, dass ein Insolvenzgericht diesen Punkt zum Gegenstand einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht machen wird. «